



Häusliche Gewalt in der Schweiz

Ein anderer Blickwinkel auf die Polizeiliche Kriminalstatistik von 2009 bis 2022

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Inhaltsverzeichnis

1 Das Wichtigste in Kürze	5
1.1 Häusliche Gewalt.....	5
1.1.1 Schwere Gewalt	5
1.1.2 <schwere Gewalt.....	5
1.1.3 Psychische Gewalt.....	5
1.2 Schwere häusliche Gewalt vs. "nicht-häusliche" Gewalt.....	5
1.2.1 Schwere Gewalt	5
1.2.2 Psychische Gewalt.....	5
2 Präambel.....	6
2.1 Der Kontext.....	6
2.2 Die Daten in der Schweiz	6
2.3 Die Gründe für diesen Bericht	6
3 Schwere häusliche Gewalt	7
3.1 Die Daten der geschädigten Personen.....	7
3.2 Die Daten der Beschuldigten	8
4 «Nicht-schwere» häusliche Gewalt	8
4.1 Die Daten der geschädigten Personen.....	8
4.2 Die Daten der Beschuldigten	9
5 Die Gewaltindikatoren K2.....	9
5.1 Viktimisierung- und Umgriffsindikator	9
5.2 Verschiedene Versionen des Indikatoren ODD 5.2.....	10
5.3 Psychische Gewalt	10
6 Vergleich zwischen "nicht-häuslicher" und häuslicher Gewalt.....	11
6.1 Schwere Gewalt.....	11
6.1.1 Geschädigte Personen.....	11
6.1.2 Beschuldigte	12
6.1.3 Prozent der Frauen, geschädigt oder beschuldigt.....	12
6.2 Psychische Gewalt	13
6.2.1 Geschädigte.....	13
6.2.2 Prozent der geschädigten Frauen.....	13
7 Verbesserungsvorschläge	14
8 Quellen	15
8.1 8.1 Daten des Bundesamts für Statistik (BFS)	15

**Ein anderer Blickwinkel auf
häusliche Gewalt
und
ein Vergleich mit
"nicht-häuslicher" Gewalt**

für die Jahre 2009 bis 2022

KiTOOS

1 Das Wichtigste in Kürze

1.1 Häusliche Gewalt

Die uns zur Verfügung stehenden Daten zeigen uns Jahr für Jahr, dass häusliche Gewalt nach wie vor eine geschlechtsspezifische Angelegenheit ist. Frauen sind die Hauptopfer (Geschädigte) und die Straftaten werden hauptsächlich von Männern begangen. Die Nationalität der Frauen (Schweizerinnen oder Ausländerinnen) spielt im Hinblick auf geschädigte und beschuldigte Personen kaum eine Rolle. Die offiziellen Indikatoren befassen sich nur mit Gewalt, die als schwer definiert ist. Für "nicht-schwere" Gewalt [<schwer] gibt es keinen eigenen Indikator.

1.1.1 Schwere Gewalt

Aus der Erkenntnis heraus, dass die offiziellen Indikatoren dem gesellschaftlichen Problem der häuslichen Gewalt nicht gerecht werden, hat die Stiftung KidsToo Indikatoren entwickelt, die in ihren neuesten Versionen,

- die Zahl der Opfer schwerer häuslicher Gewalt **vervielfachen** (von offiziell 85 im Jahr 2021 auf 1'310 gemäss K2.1 im Jahr 2022) und
- den Anteil der Frauen, die Opfer solcher Gewalt werden, **auf 85% erhöhen** (von offiziell 74% im Jahr 2021 auf 85% gemäss K2.1 im Jahr 2022).

Die Nationalität der geschädigten Frauen (Schweizerinnen oder Ausländerinnen) hat wenig Einfluss auf den Anteil der Frauen, die in Bezug auf schwere Gewalt geschädigt oder beschuldigt werden. Geschädigte Ausländerinnen sind relativ gesehen etwas häufiger Opfer als Schweizerinnen, während bei den Beschuldigten die Schweizerinnen relativ gesehen etwas öfter beschuldigt werden als Ausländerinnen.

1.1.2 <schwere Gewalt

Die Zahl der geschädigten Personen verzeichnet seit 2011 eine steigende Tendenz. Seit 2019 liegt sie bei **17-18'000** Personen. Der Anteil der Frauen ist zwar seit 2011 rückläufig, liegt aber immer noch bei **über 75%**. Wie schon bei der schweren Gewalt beeinflusst die Nationalität der Frauen (Schweizerinnen oder Ausländerinnen) den Anteil der Frauen, die in Bezug auf <schwere Gewalt geschädigt oder beschuldigt werden, kaum.

1.1.3 Psychische Gewalt

Gemäss SDG 5-6-K2 steigt die Zahl der geschädigten Personen von psychischen Gewaltdelikten stetig an. Zwischen 2011 und 2022 stieg sie von zirka 7'000 auf rund **9'500**. Der Anteil der weiblichen Geschädigten ist im gleichen Zeitraum von 81% auf 76% leicht gesunken.

1.2 Schwere häusliche Gewalt vs. "nicht-häusliche" Gewalt

1.2.1 Schwere Gewalt

Schwere "nicht-häusliche" Gewalt ist ebenso geschlechtsspezifische Gewalt, wenn auch in geringerem Masse als schwere häusliche Gewalt.

- Der Anteil der geschädigten Frauen sinkt von 80-90% im familiären Umfeld auf 60-70% bei schwerer "nicht-häuslicher" Gewalt.
- Der Anteil der Frauen, die wegen schwerer Gewalt im häuslichen und "nicht-häuslichen" Umfeld beschuldigt werden, liegt unter 10%.
- Der Anteil der Frauen, welchen schwere häusliche Gewalt im "nicht-häuslichen" Umfeld vorgeworfen wird, ist etwa halb so hoch wie der Anteil der Frauen, denen schwere häusliche Gewalt vorgeworfen wird.

Die Anzahl der geschädigten Personen im häuslichen Bereich ist etwa fünfmal geringer als im nicht-häuslichen Bereich. Werden jedoch die zusätzlichen Schwierigkeiten¹ für Opfer häuslicher Gewalt, Anzeige zu erstatten, berücksichtigt, kommt man schliesslich auf dieselbe Gröszenordnung der Opferzahlen.

1.2.2 Psychische Gewalt

Während psychische häusliche Gewalt mit zirka 80% weiblichen Geschädigten durchaus eine geschlechtsspezifische Gewalt ist, ist dies bei "nicht-häuslicher" Gewalt nicht der Fall. Der Anteil der geschädigten Frauen liegt hier "lediglich" bei zirka 40%. In Bezug auf die Anzahl der geschädigten Personen ist die Zahl der "nicht-häuslichen" geschädigten Frauen etwas höher als die ihrer "häuslichen" Kolleginnen (rund 0-20% mehr).

¹ Siehe Bericht der Stiftung « [Un autre regard sur la statistique d'aide au victime](#) »

2 Präambel

2.1 Der Kontext

Die 1993 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen spiegelt die internationale Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung von Frauen darstellt. Das 1995 an der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking verabschiedete Aktionsprogramm identifizierte Gewalt gegen Frauen als einen von zwölf kritischen Bereichen, welcher von Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft besondere Aufmerksamkeit bedürfen. Die Schweiz nahm lediglich den Beobachterstatus ein. Im September 2002 trat die Schweiz der UNO bei.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ist in der Schweiz seit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

2.2 Die Daten in der Schweiz

Im Bereich der häuslichen Gewalt stellen die kantonalen polizeilichen Kriminalitätsstatistiken (PKS) die wichtigsten Informationsquellen über die betroffenen Personen und die angezeigten Straftaten dar. Das BFS sammelt die kantonalen Daten, fasst einen Jahresbericht, welcher alle erfassten Straftaten behandelt, und veröffentlicht verschiedene Indikatoren und Tabellen, die speziell auf Gewalt und häusliche Gewalt ausgerichtet sind. Auch die Kantonspolizeien veröffentlichen Berichte, welche jeweils auf ihren eigenen Daten basieren und die sie dem BFS bereitstellen.

Seit 2009 stellt das BFS der Öffentlichkeit jährlich 5 Tabellen zu Gewalt im Allgemeinen und 37 Tabellen speziell zu häuslicher Gewalt zur Verfügung.

Im Rahmen der Überwachung der Fortschritte zur Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (MONET 2030) berechnet das BFS für den Themenbereich "Geschlechtergleichheit" einen Indikator für häusliche Gewalt (SDG 5.2). Im Themenbereich "Frieden, Gerechtigkeit und starke

2.3 Die Gründe für diesen Bericht

Die Präsentation der Daten beeinflusst die Bedeutung, welche der Leser dem Phänomen der häuslichen Gewalt oder der Gewalt "überhaupt" beimessen kann.

Der Anteil, welcher der häuslichen Gewalt im Bericht des BFS und in den Berichten der Kantonspolizeien gewidmet ist, ist für ein Problem, welches sowohl von der WHO als auch von der Schweizer Regierung und einigen oder allen Kantonsregierungen als kritisch eingestuft wird, sehr gering. Auf der Ebene des BFS wird häusliche Gewalt auf drei Seiten reduziert. Dasselbe gilt für die kantonalen Berichte für diejenigen, welche die Darstellung des BFS übernehmen. Einige Kantone behandeln häusliche Gewalt sogar noch summarischer.

Von den 37 jährlich erscheinenden Tabellen auf der Website des BFS, die sich mit häuslicher Gewalt befassen, werden 20 in Raten ausgedrückt, in der Regel auf jeweils 10'000 Einwohner der entsprechenden Bevölkerungsgruppe bezogen. Die in diesen Tabellen erscheinenden Zahlen sind niedrig und können den Eindruck erwecken, dass häusliche Gewalt nicht so häufig vorkommt.

Der erste Bericht der Schweiz wurde im Juni 2021 vorgelegt, GREVIO reichte seinen Evaluierungsbericht ²im November 2022 ein. Er zeigte eine Reihe von Punkten auf, die verbessert werden sollten, um den Anforderungen der Istanbul-Konvention besser gerecht zu werden. Dazu gehören das Fehlen von Definitionen und eines gemeinsamen Ansatzes auf nationaler Ebene in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, was die Anerkennung und die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von Gewalt gegen Frauen hindern kann. Der Bericht weist auch auf Lücken in der Datensammlung zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt hin.

Institutionen" berechnet es zudem einen Indikator für Gewaltdelikte (SDG 16.1). Das BFS berechnet ebenfalls einen Indikator für häusliche Gewalt für das Monitoring der Legislatur, welcher mit dem Indikator des Ziels 2030 identisch ist; ebenso einen Indikator für Gewaltdelikte, welcher dem Indikator des Ziels 2030 recht nahe kommt. Im Bereich der Opferhilfe veröffentlicht das BFS jährlich 10 Tabellen für den Zeitraum ab 2000. Seit 2018 veröffentlicht das BFS eine Tabelle, welche die Beziehung zwischen Täter/in und Opfer mit einbezieht. Diese Daten sind jedes Jahr gegen Ende Juni verfügbar. Ein spezifischer Bericht, der eine Angleichung von Beratungen und Anzeigen vornimmt, wird von der Stiftung verfasst werden. Die Statistiken zur Wohnbevölkerung (Anzahl der Haushalte, Männer/Frauen, CH/Nicht-CH), die für bevölkerungsbezogene Berechnungen notwendig sind, werden jeweils im Oktober veröffentlicht. Die Stiftung wird einen Bericht mit standardisierten Zahlen für verschiedene Bevölkerungsgruppen veröffentlichen, sobald diese Daten vorliegen.

Dieses Gefühl wird durch die geringe Anzahl von Einzelopfern von schwerer häuslicher Gewalt im Indikator SDG 5.2 (85 im Jahr 2021) im Vergleich zu schwerer Gewalt im Indikator SDG 16.1 (1.064 im Jahr 2021), nur noch verstärkt.

Es ist fast unvermeidlich, dass sich die Politik nicht mit grossem Engagement gegen häusliche Gewalt einsetzt. Für einen Entscheidungsträger, der nicht für dieses Phänomen sensibilisiert wird, ist es ein Beweis für eine angemessene Zuteilung seiner Zeit und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, wenn er nur einen entsprechenden Anteil seiner Zeit für die ihm zur Verfügung gestellten Kennzahlen/Indikatoren aufwendet.

Dies ist einer der Gründe, weshalb die Stiftung ihre eigenen gewaltbezogenen Indikatoren berechnet hat³ :

- Der SDG-Indikator 5.2-K2.0 zur Überwachung häuslicher Gewalt basiert auf den Artikeln, die im offiziellen SDG-Indikator 16.1 verwendet werden. Er umfasst zusätzlich zu den Artikeln des ursprünglichen Indikators auch die Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB) und

² Der Bericht von GREVIO kann [hier](#) heruntergeladen werden, ebenso die [Antwort](#) des Bundesrats

³ Die K2-Indikatoren werden auf dieser [Internetseite](#) vorgestellt. Die Definition der Indikatoren im PDF-Format können [hier](#) heruntergeladen werden.

Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Selbst in dieser erweiterten Form im Vergleich zum "Originalindikator" erfüllt er nicht die Ziele der WHO, welche die Schweiz beigetreten ist.

- Der Indikator SDG 5.2-K2.1 bezieht auch die anderen Sexualstraftaten mit ein.
- Der SDG-Indikator 16.1-K2.0 zur Überwachung der "nicht-häuslichen" Gewalt extrahiert die Fälle schwerer häuslicher Gewalt aus den Fällen der gesamten schweren Gewalt. Qualifizierter Raub (Art. 140, Ziff. 4) wurde ebenfalls entfernt, da er nicht in den Tabellen zur häuslichen Gewalt enthalten ist. Der Indikator ODD 16.1-K2.0 gibt ein Bild der Gewalt "draussen" wieder.
- Der Indikator SDG 16.1-K2.1 bezieht zusätzlich zur vorherigen Version die Straftaten des Strafgesetzbuches 115 (Selbstmord), 183 und 184 (Freiheitsberaubung und Entführung) sowie 187, 188, 189 und 191 (sexuelle Handlungen) mit ein.

- Der Indikator SDG 5.6-K2.0 gibt die Anzahl der von der Polizei registrierten Opfer psychischer Gewalt an.
- Der Viktimisierungsindikator K2 bezweckt, häusliche Gewalt "komplementärer oder strafender» Art oder, in der Terminologie des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann "Gewaltverhalten oder systematische zwangshafte Kontrolle" aus der Sicht des Opfers deutlich zu machen.
- Der Umgriffsindikator K2 bezweckt, häusliche Gewalt "komplementärer oder strafender" Art oder, in der Terminologie des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung, das "Verhalten von Gewalt und systematischer zwanghafter Kontrolle" aus der Sicht des Täters zu beleuchten.

Dieser Bericht erfüllt einen Teil des grundlegenden Ziels der KidsToo-Stiftung, offiziellen Akteuren und der Öffentlichkeit in Fällen häuslicher Gewalt Unterstützung zu bieten.

3 Schwere häusliche Gewalt

Die Kriterien, welche die Stiftung zur Definition von schwerer Gewalt heranzieht, entsprechen der Definition von schwerer Gewalt gemäss BFS, mit Ausnahme von Raub mit schwerer Gefährdung des Opfers, zu welchen die Artikel im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen hinzugefügt wurden:

- 111-113 Tötung (Vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag)
- 115 Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord
- 116 Kindestötung
- 122 Schwere Körperverletzung
- 124 Verstümmelung weiblicher Genitalien

- 183 Freiheitsberaubung und Entführung
- 184 Erschwerende Umstände
- 185 Geiselnahme
- 187 Sexuelle Handlungen mit Kindern
- 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen
- 189 Sexuelle Nötigung
- 190 Vergewaltigung
- 191 Schändung

3.1 Die Daten der geschädigten Personen

Die Zahl der geschädigten Personen bei schweren Gewaltdelikten ist nach einem Rückgang im Jahr 2021 (2. COVID-19-Jahr mit der Aufhebung eines erheblichen Teils der Kontaktbeschränkungen) im Jahr 2022 wieder angestiegen. Der Anstieg ist hauptsächlich auf weibliche Opfer zurückzuführen.

Der Anteil der weiblichen Geschädigten ist mit rund 85% weiterhin hoch, sowohl insgesamt als auch bei Frauen mit Schweizer oder ausländischer Staatsangehörigkeit. Derjenige der Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist immer noch höher als jener der Schweizerinnen.

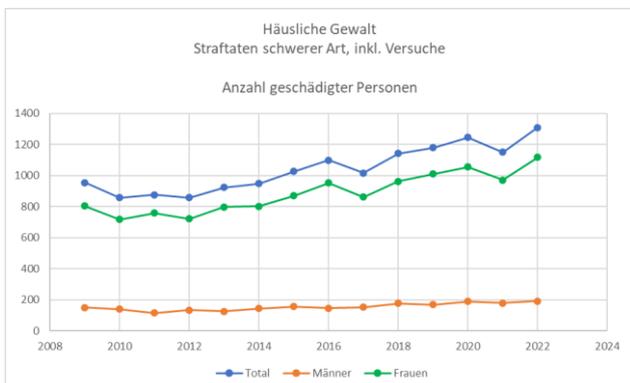


Abbildung 1: Schwere häusliche Gewalt, Zahl der Geschädigten

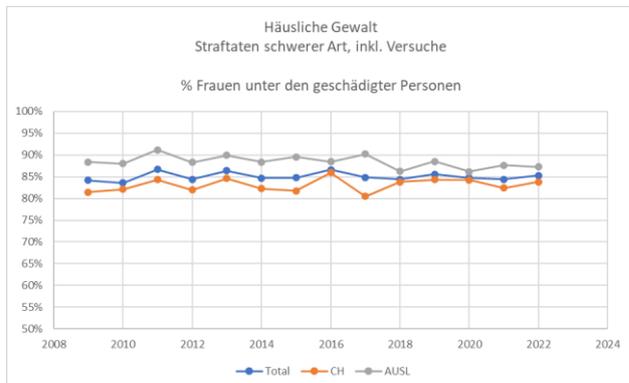


Abbildung 2: Prozent der weiblichen Geschädigten nach Nationalität (Total, Schweizerinnen CH oder Ausländerinnen AUSL)

3.2 Die Daten der Beschuldigten

Die Zahl der Beschuldigten wegen schwerer Gewaltdelikte ist nach einem Rückgang im Jahr 2021 (2. COVID-19-Jahr mit der Aufhebung eines erheblichen Teils der Kontaktbeschränkungen) im Jahr 2022 wieder angestiegen. Der Anstieg ist hauptsächlich auf männliche Täter

zurückzuführen. Der Anteil ⁴ weiblicher Beschuldigten bleibt mit weniger als 10% gering, sowohl insgesamt als auch bei Frauen mit Schweizer oder ausländischer Staatsangehörigkeit. Der Anteil der Schweizerinnen ist etwas höher jener der Ausländerinnen.

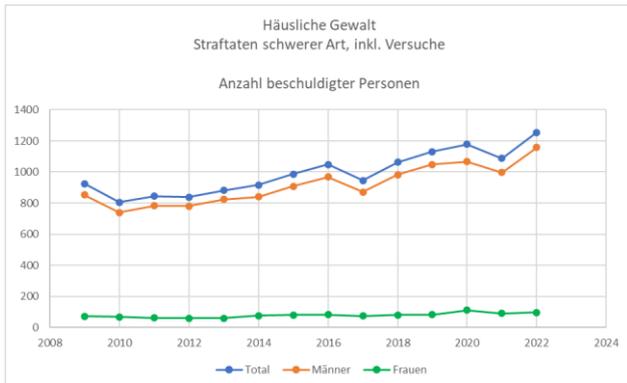


Abbildung 3: Schwere häusliche Gewalt, Zahl der Beschuldigten

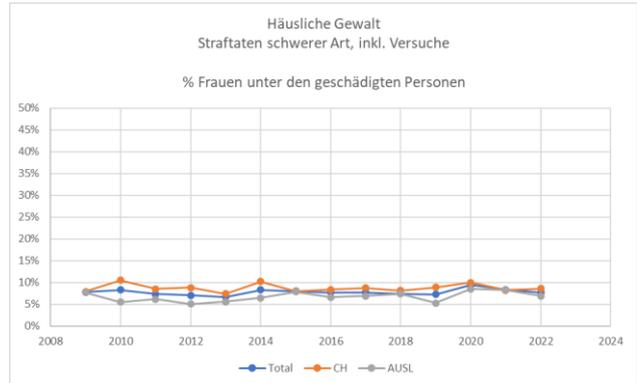


Abbildung 4: Prozent der weiblichen Beschuldigten nach Nationalität (Total, Schweizerinnen CH oder Ausländerinnen AUSL)

4 «Nicht-schwere» häusliche Gewalt

Bei der "nicht-schweren" häuslichen Gewalt werden dieselben Daten aus den Artikeln des Strafgesetzbuchs wie bei der schweren Gewalt

berücksichtigt, mit Ausnahme der bereits behandelten. Drohungen sind mit eingeschlossen.

4.1 Die Daten der geschädigten Personen

Die Zahl der geschädigten Personen bei nicht-schweren Gewaltdelikten stieg nach einem Rückgang im Jahr 2021 (2. COVID-19-Jahr mit der Aufhebung eines erheblichen Teils der Kontaktbeschränkungen) im Jahr 2022 wieder an. Der Anstieg im Jahr 2022 ist hauptsächlich auf weibliche Opfer zurückzuführen.

Der Anteil der weiblichen Geschädigten ist mit über 70% weiterhin hoch, sowohl total als auch bei Frauen mit schweizerischer und ausländischer Staatsangehörigkeit. Es sind weniger als bei der schweren Gewalt. Der leichte Abwärtstrend scheint nach 2018 zum Stillstand gekommen zu sein.

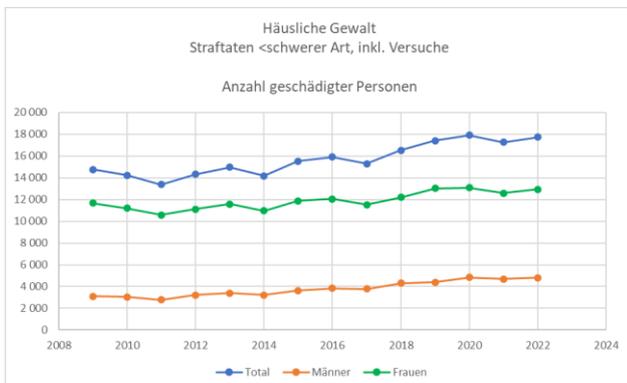


Abbildung 5: Nicht-schwere häusliche Gewalt, Zahl der geschädigten Personen

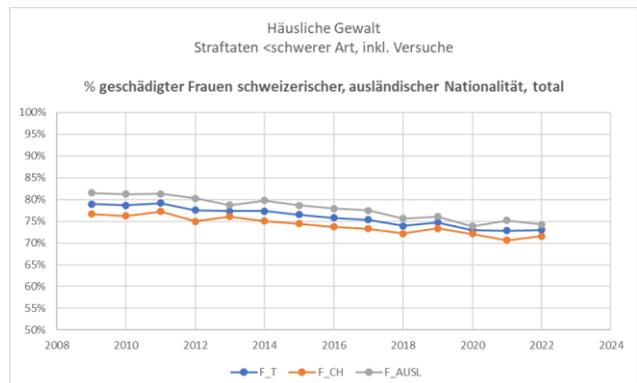


Abbildung 6: Nicht-schwere häusliche Gewalt % geschädigte Frauen und Nationalität (Total F_T, Schweizerinnen F_CH oder Ausländerinnen F_AUSL)

⁴ Der Prozentsatz der Frauen wurde aus dem Prozentsatz der Männer errechnet, um fehlende Daten in den BFS-Tabellen auszugleichen, die aus Datenschutzgründen fehlen.

4.2 Die Daten der Beschuldigten

Auch die Zahl der Beschuldigten bei nicht-schweren Gewaltdelikten liegt nach einem leichten Rückgang im Jahr 2021 auf dem Niveau von 2020. Die Schwankungen sind hauptsächlich auf die Männer zurückzuführen. Bei den weiblichen Beschuldigten ist bis 2020 ein geringer, aber stetiger Anstieg zu verzeichnen, gefolgt von einem gleich bleibendem Stand ab 2020.

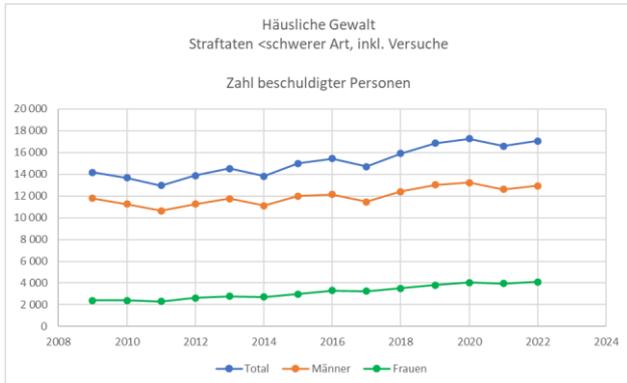


Abbildung 7: Nicht-schwere häusliche Gewalt, Zahl der Beschuldigten

Der Anteil⁵ der Frauen, die wegen <schwerer Gewalt angeklagt wurden, ist langsam, aber stetig von zirka 18% im Jahr 2009 auf rund 25% im Jahr 2022 angestiegen. Dieser Aufwärtstrend ist bei schwerer Gewalt nicht zu beobachten.

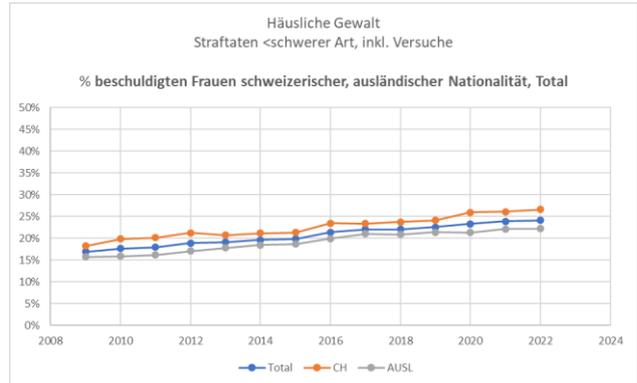


Abbildung 8: Nicht-schwere häusliche Gewalt. % weibliche Beschuldigte und Nationalität (Total, Schweizerinnen CH oder Ausländerinnen AUSL)

5 Die Gewaltindikatoren K2⁶

5.1 Viktimisierung- und Umgriffsindikator

Der Viktimisierungsindikator

Bei häuslicher Gewalt erleidet ein Opfer verschiedene Arten von Straftaten, und einige Straftaten werden vom mutmasslichen Täter wiederholt. Diese verschiedenen Straftaten und ihre Wiederholung erhöhen den Grad des Leidens des Opfers.



Abbildung 9: Viktimisierungsindikator K2.0

Der Umgriffsindikator

Systematische Gewalt, die auch als komplementäre oder strafende Gewalt bezeichnet wird, ist dauerhaft. Ihr Muster zeichnet sich durch eine missbräuchliche asymmetrische Beziehung aus. Sie ist Teil eines Gesamtschemas, welches die verschiedensten Arten von Kontrollverhalten umfasst, entwürdigend und missbräuchlich ist und darauf abzielt, die Beziehung und ihre Partnerin oder ihren Partner zu dominieren und ein dauerhaftes Dominanzverhältnis zu schaffen.

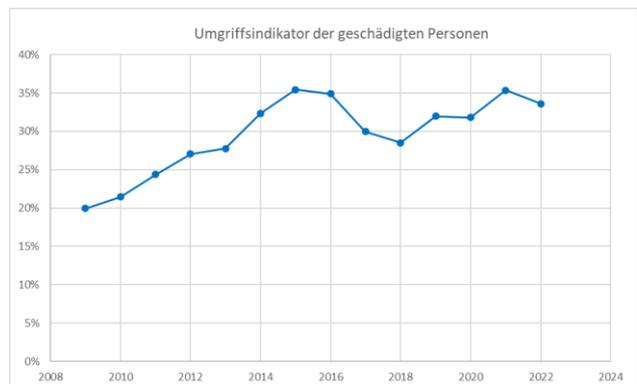


Abbildung 10: Der Umgriffsindikator K2.0

⁵ Der Prozentsatz der Frauen wurde aus dem Prozentsatz der Männer berechnet, um fehlende Daten in den BFS-Tabellen auszugleichen, die aus Datenschutzgründen fehlen.

⁶ Siehe Anmerkung 3

Der Viktimisierungskindikator pendelt seit 2105 um die 400%-Marke. Trotz der Massnahmen, die auf verschiedenen Ebenen ergriffen worden sind, ist dieser Indikator nicht gesunken.

Der Umgriffsindikator wies von 2009 bis 2015 einen starken Anstieg auf, gefolgt von einem Rückgang in den Jahren 2017 und 2018 und einem erneuten Anstieg bis 2021. Leider erreichte er wieder den Höchststand von 2015. Es bleibt abzuwarten, ob sich der leichte Rückgang im Jahr 2022 in den nächsten Jahren fortsetzt.

5.2 Verschiedene Versionen des Indikatoren ODD 5.2

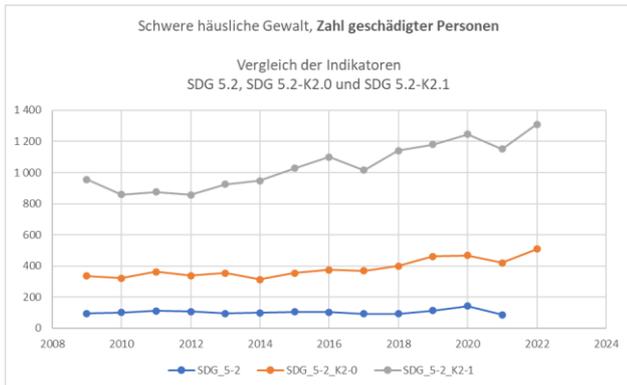


Abbildung 11: Schwere häusliche Gewalt, Zahl der geschädigten Personen gemäss SDG-Indikator 5.2

Die Zahl der Opfer schwerer häuslicher Gewalt steigt gemäss offiziellem Indikator von 85 im Jahr 2021 auf 508 im Jahr 2022 (420 im Jahr 2021), gemäss der ersten von KidsToo definierten Version des Indikatoren SDG 5.2-K2 auf 1'310 (1'151 im Jahr 2021 gemäss der neuesten Version). Die offizielle Zahl der geschädigten Personen liegt 4 bis rund 10-mal niedriger als bei "unseren" Zahlen.

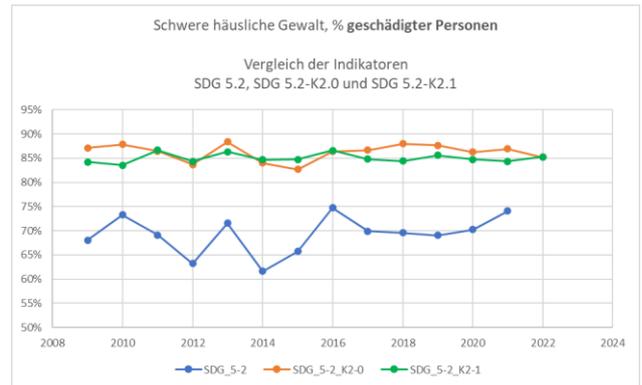


Abbildung 12: Schwere häusliche Gewalt, % geschädigten Frauen gemäss SDG-Indikator 5.2

Die Prozentsätze der geschädigten Frauen gemäss den verschiedenen Versionen unseres Indikatoren liegen mit rund 85% sehr nahe beieinander. Sie liegen weit über dem Wert der offiziellen Version, der zwischen 60 und 75% schwankt.

5.3 Psychische Gewalt

Psychische Gewaltdelikte sind Straftaten, die vom BFS als weniger schwer eingestuft werden (z. B. Beleidigungen, Drohungen). Dennoch verursachen sie grosses Leid. Da die Entscheidung, solche Straftaten anzuzeigen, von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ausfällt, erreicht die verdeckte Kriminalität ein hohes Niveau. Das Verhalten der Opfer - ihre mehr oder weniger grosse Bereitschaft, Anzeige zu

erstatten sowie die kantonalen Verfahren zur Erfassung dieser Straftaten spielen bei Fällen von psychischer Gewalt eine grössere Rolle als bei Fällen von schwerer Gewalt. KidsToo hat anhand der MONET 2030 Indikatoren für nachhaltige Entwicklung einen Indikator SDG 5.6 K2.0 definiert.

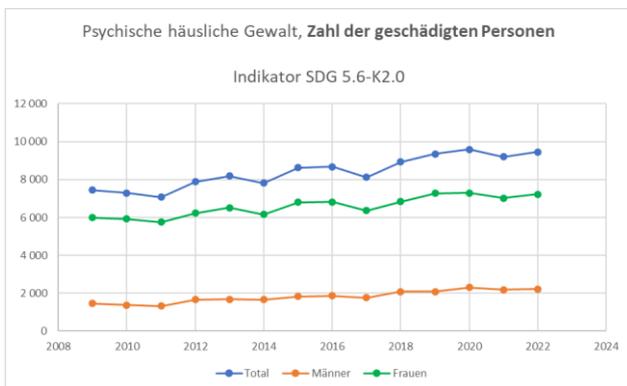


Abbildung 13: Indikator SDG 5.6-K2.0 Psychische Gewalt nach Geschlecht

Die Zahl der geschädigten Personen zeigt seit 2011 einen fast kontinuierlichen Aufwärtstrend. Die Zahl der geschädigten Personen ist insgesamt um 33% gestiegen, bei den Frauen um 25% und bei den Männern um 69%.



Abbildung 14: Prozent der weiblichen Opfer von psychischer Gewalt

Frauen sind nach wie vor häufiger von psychischer Gewalt betroffen als Männer. Im Jahr 2011 waren sie mit einem Anteil von über 80% viermal so häufig betroffen wie Männer.

Seit 2020 hat sich der Anteil der Frauen bei etwa 75% eingependelt. Dies bedeutet, dass "nur" noch dreimal so viele Frauen geschädigt werden wie Männer.

6 Vergleich zwischen "nicht-häuslicher" und häuslicher Gewalt

Die "nicht-häusliche" Gewalt (NHG) wird berechnet, indem die veröffentlichten Werte für häusliche Gewalt (HG) von denen der Gewaltstatistik (total, also auch häusliche Gewalt) subtrahiert werden.

Durch diesen Vergleich lassen sich Unterschiede zwischen diesen beiden Formen der Gewalt sowohl für die geschädigten Personen als auch für die Beschuldigten feststellen.

6.1 Schwere Gewalt⁷

6.1.1 Geschädigte Personen

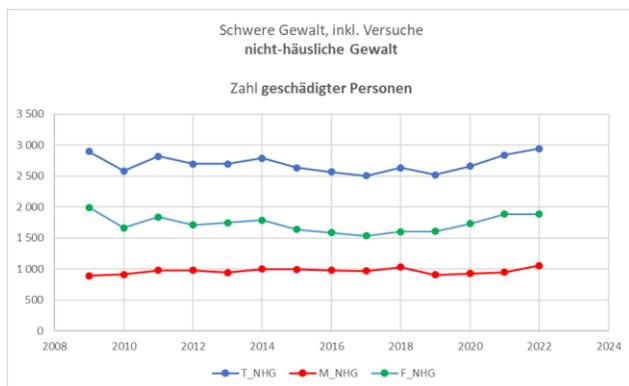


Abbildung 15: "Schwere nicht-häusliche" Gewalt. Zahl der geschädigten Personen nach Geschlecht (Total [T_NHG], Männer [M_NHG], Frauen [F_NHG])

Die Zahl der durch schwere "nicht-häusliche" Gewalt geschädigten Personen steigt seit 2019 an und erreicht 2022 mit 2'492 geschädigten Personen leider einen historischen Höchststand. Die einzige "gute Nachricht" ist, dass die Zahl der weiblichen Geschädigten im Jahr 2022 um eine Einheit gesunken ist.

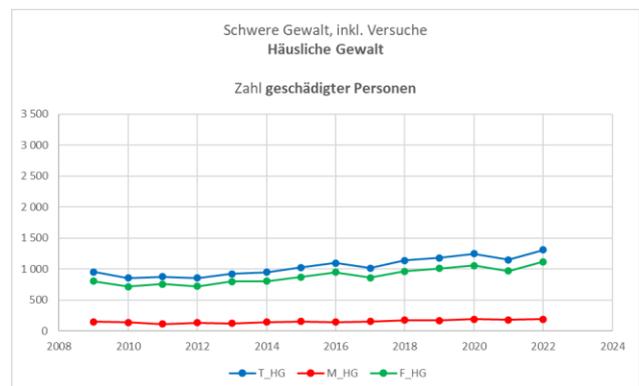


Abbildung 16: Schwere häusliche Gewalt. Zahl der geschädigten Personen nach Geschlecht (Total [T_HG], Männer [M_HG], Frauen [F_HG])

Der im Jahr 2021 beobachtete Rückgang der Zahl der geschädigten Personen schwerer häuslicher Gewalt hat sich nicht bestätigt. Auch im häuslichen Bereich wurde 2022 mit 1'310 Personen ein Höchststand erreicht. Der Anstieg ist hauptsächlich auf die weiblichen Opfer zurückzuführen.

⁷ Für diesen Vergleich wurden die Kriterien des Indikators [SGD 16.1-K2.1](#) herangezogen.

6.1.2 Beschuldigte

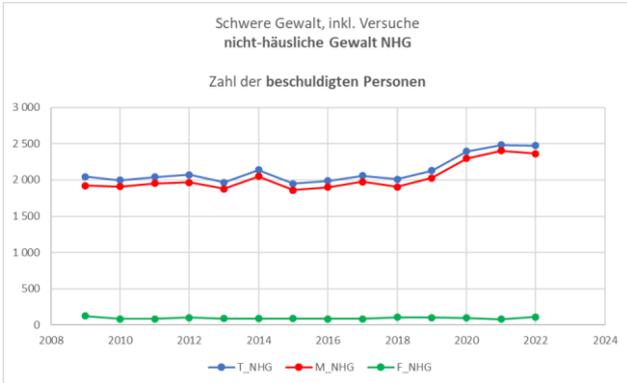


Abbildung 17: Schwere "nicht-häusliche Gewalt". Zahl der Beschuldigten nach Geschlecht (Total [T_NHG], Männer [M_NHG], Frauen [F_NHG])

Im Gegensatz zur Anzahl der geschädigten Personen blieb die Anzahl der Beschuldigten im Jahr 2022 (2'473) im Vergleich zu 2021 (Höchststand im Analysezeitraum mit 2'482) stabil. Der Rückgang der Beschuldigten (-39) wurde durch den Anstieg der weiblichen Beschuldigten (+30)

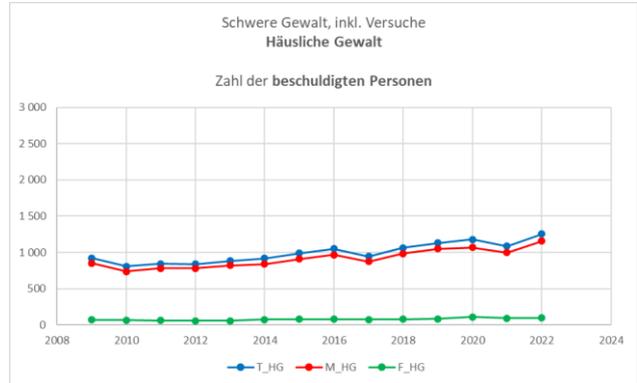


Abbildung 18: Schwere häusliche Gewalt. Zahl der Beschuldigten nach Geschlecht (Total [T_HG], Männer [M_HG], Frauen [F_HG])

kompensiert. Die Gesamtzahl der Beschuldigten stieg nach einem geringen Rückgang im Jahr 2021 wieder an und erreichte mit 1'255 einen Höchststand. Auch die Männer liegen mit 1'158 Personen auf dem Höchststand. Die Frauen, ebenfalls im Anstieg mit 97 Personen, haben ihren Höchststand von 2020 (111) noch nicht erreicht.

6.1.3 Prozent der Frauen, geschädigt oder beschuldigt

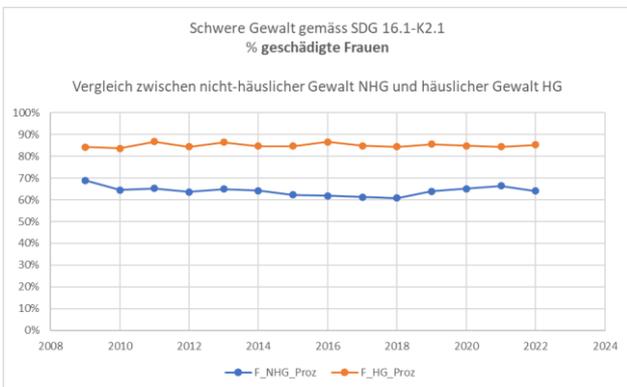


Abbildung 19: Schwere Gewalt Vergleich % weibliche Geschädigte von häuslicher Gewalt [F_HG_Proz] und «nicht-häuslich» [F_NHG_Proz]

Der Anteil der Frauen, die im häuslichen Umfeld geschädigt wurden (rund 85%), ist höher als der Anteil der Frauen, die von einem "nicht-häuslichen" Täter geschädigt wurden, der immerhin zirka 65%

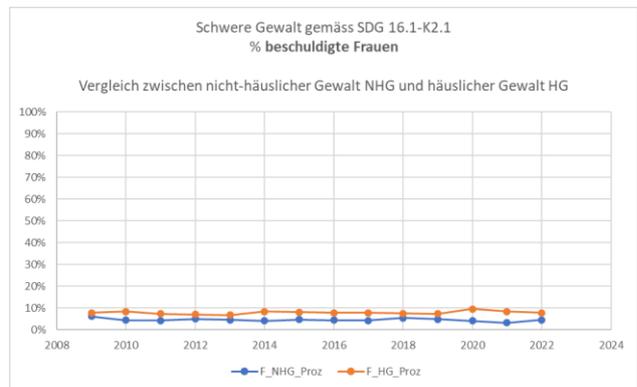


Abbildung 20: Schwere Gewalt Vergleich % weibliche Beschuldigte von häuslicher Gewalt [F_HG_Proz] und «nicht-häusliche Gewalt» [F_NHG_Proz]

beträgt. Bei den Frauen, die sowohl im häuslichen als auch im "nicht-häuslichen" Bereich beschuldigt wurden, ist der Anteil mit weniger als 10% gering. Der Anteil der weiblichen Beschuldigten im häuslichen Bereich ist etwa doppelt so hoch wie im "nicht-häuslichen" Bereich.

6.2 Psychische Gewalt

6.2.1 Geschädigte

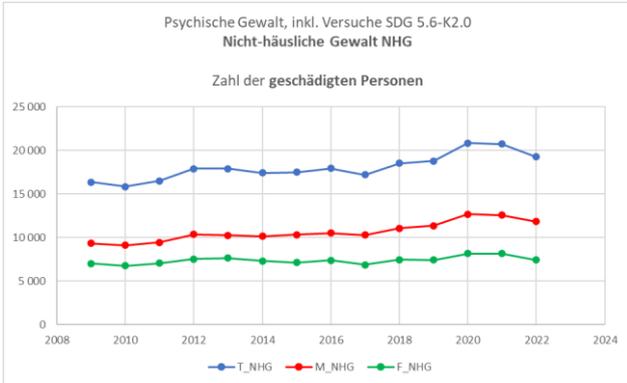


Abbildung 21: "nicht-häusliche» psychische Gewalt. Zahl der geschädigten Personen nach Geschlecht (Total [T_NHG], Männer [M_NHG], Frauen [F_NHG])

Seit 2020 ist sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern ein gleich bleibender Stand in Bezug auf die Anzahl der durch psychische Gewalt geschädigten Personen zu beobachten. Im Jahr 2022 ging die Zahl der geschädigten Personen bei beiden Geschlechtern sogar zurück und erreichte fast wieder das Niveau von vor COVID-19.

Die Zahl der männlichen Opfer von "nicht-häuslicher" psychischer Gewalt ist immer noch deutlich höher als die der weiblichen.

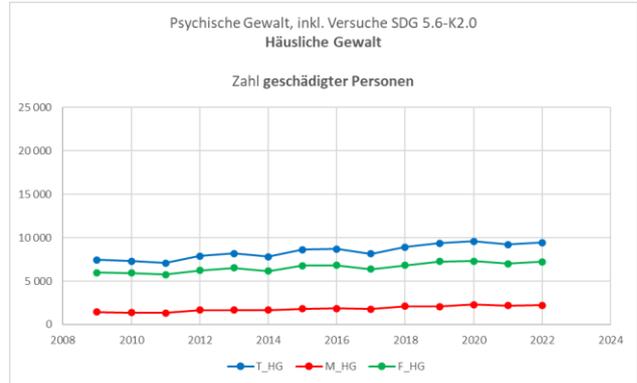


Abbildung 22: Häusliche psychische Gewalt. Zahl der geschädigten Personen nach Geschlecht (Total [T_HG], Männer [M_HG], Frauen [F_HG])

Auch bei der Anzahl der geschädigten Personen von psychischer Gewalt im häuslichen Bereich ist ein gleich bleibender Stand zu beobachten. Im Jahr 2022 gab es keinen Rückgang.

Die Zahl der Frauen, die Opfer häuslicher psychischer Gewalt werden, ist immer noch deutlich höher als die der Männer.

6.2.2 Prozent der geschädigten Frauen

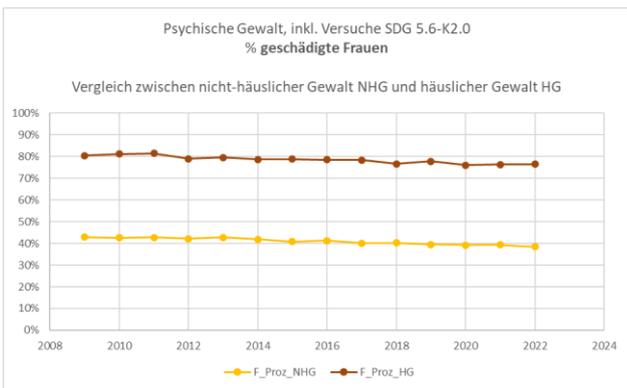


Abbildung 23: Psychische Gewalt, Vergleich des Prozentsatzes von geschädigten Frauen im häuslichen [F_Proz_HG] und «nicht-häuslichen» Umfeld [F_Proz_NHG]

Der Anteil der Frauen, die Opfer von "nicht-häuslicher" psychischer Gewalt sind, liegt immer noch unter 45%. Er ist seit 2020 sogar auf unter 40% gesunken.

Bei psychischer Gewalt im häuslichen Umfeld liegt der Anteil der geschädigten Frauen immer noch bei über 75%, auch wenn er seit seinem Höchststand im Jahr 2011 von 81% leicht gesunken ist.

7 Verbesserungsvorschläge

Die Verbesserungsvorschläge im Wissen zu häuslicher Gewalt betreffen teils die auf der Ebene der PKS zu erhebenden Daten, aber hauptsächlich die Analyse dieser Daten durch das BFS und die Bereitstellung der mit dieser Thematik verbundenen Akteure. Diese Vorschläge entsprechen fast wörtlich den Vorschlägen in unserem Bericht von 2021, diese werden zum Teil auch im GREVIO-Bericht erwähnt.

Kinder und eheliche Gewalt

Die für die polizeiliche Kriminalstatistik erhobenen Daten weisen minderjährige Kinder, die "indirekte" Opfer von Gewalt sind, nicht aus. Auch Zeugen von Gewalt sind Opfer. Bei häuslicher Gewalt ist die Auswirkung durch die Wiederholung der Taten und die emotionale Bindung des Kindes an das Opfer und den Täter noch bedeutender. Selbst wenn das Kind nicht in der Lage ist, selbst eine Anzeige zu erstatten, würde eine Angabe zu Alter und Geschlecht der im Haushalt anwesenden/abhängigen Kinder eine Vorstellung des Ausmasses des Problems vermitteln. Laut einigen in der Schweiz durchgeführten Studien sind bei Polizeieinsätzen in den Wohnungen in etwa der Hälfte der Fälle Kinder anwesend. Nicht bei allen Einsätzen vor Ort wird Anzeige erstattet. Wenn davon ausgegangen wird, dass bei der Hälfte der Gewaltdelikte zwei Kinder anwesend sind, verdoppelt sich die Zahl der Opfer.

Interkantonale Unterschiede

In den vom BFS herausgegebenen Tabellen werden Gewaltdelikte und häusliche Gewalt auf schweizerischer Ebene konsolidiert dargestellt, wobei entweder von den geschädigten oder den beschuldigten Personen ausgegangen wird. Eine Aufschlüsselung der Daten nach Kantonen (oder Zusammenfassungen von Kantonen bei weniger bevölkerungsreichen Kantonen) würde Aufschluss darüber geben, ob es Unterschiede zwischen den Kantonen gibt und ob die von einem oder mehreren Kantonen eingeführten Massnahmen zu Verbesserungen im Zusammenhang mit Gewalt im Allgemeinen und häuslicher Gewalt im Besonderen führen. Eine erste Analyse, die KidsToo anhand der Daten der Kantone selbst bis 2020 durchgeführt hat, zeigt Unterschiede zwischen den Kantonen (Analyse noch nicht veröffentlicht).

Beziehungen zwischen geschädigten und beschuldigten Personen

Eine Tabelle (oder ein Datenwürfel), die geschädigte UND beschuldigte Personen in Beziehung setzt, würde eine genauere Analyse der häuslichen Gewalt ermöglichen. Punkte wie der Einfluss des Alters oder des Altersunterschieds der Personen in der Partnerschaft, Gewalt unter Jugendlichen, Gewalt von Kindern gegen Eltern oder Grosseltern, Nationalität (CH/CH, CH/Non-CH, Non-CH/Non-CH) innerhalb der Partnerschaft könnten analysiert werden. Interessant wären auch Informationen über gegenseitige Anzeigen, bei denen die Betroffenen einmal die Geschädigten und einmal die Beschuldigten sind, wer zuerst Anzeige erstattet hat und die Art und Anzahl der jeweiligen Straftaten. Eine Gegenanzeige kann eine Strategie des Gewalttäters sein, um sein "eigentliches" Opfer dazu zu bringen, seine Anzeige zurückzuziehen und sich auch als Opfer der Ziviljustiz zu positionieren.

Gewalt auf die Dauer

Die Tabellen basieren auf Jahreszahlen, sie geben keine Hinweise auf Gewalt/Mehrfachanzeigen, die sich über mehrere Jahre erstrecken. Diese Informationen würden einen Hinweis auf die Wirksamkeit der "Behandlung" von Gewalt geben.

Gleichgeschlechtliche Paare

Gewalt innerhalb gleichgeschlechtlicher Paare könnte eventuell auch in Zahlen ausgedrückt werden, sofern die Zahl der Fälle (leider) gross genug ist, um angegeben werden zu können.

Zu leistende Bemühungen

Diese Daten sind vorhanden. Ihre zielgerichtete Nutzung zur Unterstützung von gezielten Präventionsmassnahmen oder -programmen, zur Planung von Ressourcen (Menschen, Infrastruktur) würde der Politik nützliche Entscheidungsgrundlagen liefern.

Bereits durchgeführte Verbesserungen

Das BFS hat die Darstellung der Tabellen T_19.02.02.01.08_2000, T_19.02.03.01.01_2100, T_19.02.05.01.05_7000 und T_19.02.05.01.06_7000 angepasst und in dieser neuen Darstellung die Daten der vorherigen Jahre übernommen. In ihrer neuen Form konnte die Miteinbindung der Tabellen des BFS in eine interne Datenbank von KidsToo vollzogen werden. Dies ermöglicht uns/wird es uns ermöglichen, neue Analysen viel einfacher durchzuführen.

8 Quellen

8.1 8.1 Daten des Bundesamts für Statistik (BFS)

T 19.02.02.01.08_2000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten und Beschuldigte, 16.02.2023
T 19.02.03.01.01_2100	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten und Geschädigte, 16.02.2023
T 19.02.05.01.05_7000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten im häuslichen Bereich und Beschuldigte, 16.02.2023
T 19.02.05.01.06_7000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten im häuslichen Bereich und Geschädigte, 16.02.2023
T 21.02.30.0502.01.02	Häusliche Gewalt nach Geschlecht (für Indikator SDG 5.2), 28.03.2023
T 21.02.30.1601.01.02	Gewaltdelikte nach Geschlecht (für Indikator SDG 16.1), 28.03.2023

